

**Verordnung über die Festsetzung der Grenzen
des deichgeschützten Gebietes
des II. Oldenburgischen Deichbandes**

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 41) und den §§ 1, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 und 2 wird hiermit vom Landkreis Wesermarsch, als der mit Erlass vom xx.xx.2026 des Nds. Umweltministeriums nach § 30a Satz 3 NDG bestimmten zuständigen Deichbehörde, verordnet:

§ 1

Die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht). Dasselbe gilt für die Erbbauberechtigten. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die von geschütztem Gebiet umschlossen sind. Die Grenzen des geschützten Gebietes basieren auf der in Ziffer 11 der Anlage zu § 7 Abs. 1 NDG genannten Höhenlinie von 6,00 Meter über NN.

§ 2

- 1) Die Grenzen des deichgeschützten Gebietes des II. Oldenburgischen Deichbandes werden hiermit wie folgt bestimmt:

a) Abschnitt Dangast bis Oldenburg-Bornhorst

Die Grenze beginnt am Jadebusen in Höhe des Kurhauses Dangast und verläuft in südliche Richtung am östlichen Speicherpolderdeich, auf 500 m am Dangaster Weidengraben entlang und von dort in etwa parallelem Verlauf zur Kreisstraße K 110 bis zur Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven in Dangastermoor. Sie verläuft hier auf rd. 300 m am Bahndamm in östliche Richtung entlang, kreuzt diesen, verläuft entlang dem alten Verlauf der Straße „Großer Winkelsheider Moorweg“, kreuzt die Bundesautobahn (BAB) A 29 bis zur Wilhelmshavener Straße in Winkelsheide.

Vom Speicherpolderdeich bis 300 m nördlich der Wilhelmshavener Straße ist dies die seitliche Abgrenzung vom III. Oldenburgischen Deichband.

Sie folgt der Wilhelmshavener Straße in östliche Richtung bis zum Autobahnanschluss der Bundesstraße B 437, verläuft nördlich der B 437 bis zum „Grüner Weg“, kreuzt die B 437, umschließt den Forst „Große Leist“, folgt dem ehemaligen Bahndamm in westliche Richtung, knickt 140 m östlich der Straße „Korngast“ nach Süden, verläuft in etwa parallel zu dieser bis zu deren Knickpunkt und umschließt das Tal der Nordender Leke bis zur alten Lorentasse. Von dort verläuft sie bis zur BAB A 29 (Fußgängerbrücke Staatsforst), folgt der BAB A 29 auf rd. 250 m in Richtung Oldenburg.

Von dort folgt sie dem Waldwirtschaftsweg bis zur Kreuzung und verläuft zur Grenze der ehemaligen Kaserne. Ab der Kreuzung Karl-Nieraad-Straße (Höhe öffentliche Verwaltung) verläuft die Grenze in nördlicher Richtung auf der Karl-Nieraad-Straße und verschwenkt in östlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenzen parallel zum Buschgastweg bis zur B 437.

Sie verläuft auf rd. 280 m parallel zur Straße „An der Schützenwiese“/Bundesstraße B 437, kreuzt letztere in Höhe Lange Straße, folgt dieser bis zur Schulstraße und verläuft parallel der Schüttingstraße zur Achternstraße bis zur Kreuzung Pelzerstraße. Von dort folgt sie den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der Schüttingstraße bis zur Achternstraße und folgt dieser bis zur Pelzerstraße. Von der Pelzerstraße folgt sie den Grundstücksgrenzen bis zum Mühlengastweg und in der Verlängerung dem Moorhausener Weg entlang bis zur Abzweigung der Königsberger Straße. Von dort folgt sie Parzellengrenzen in etwa parallel zur von-Tungeln-Straße, von-Thünen-Straße sowie der Hafenstraße und von dort bis zur Keksfabrik der Firma Bahlsen. Sie kreuzt bei der Keksfabrik die Hafenstraße und verläuft südlich dieser bis zum Bahnhof Varel, folgt der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/ Am Bahnhof, verläuft entlang der rückwärtigen Grenzen der Flurstücke an der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Haferkampstraße. Von dort folgt sie den rückwärtigen Grenzen der Bebauung an der Haferkampstraße bis zur B 437, dann entlang Parzellengrenzen bis zur Drosselstraße, folgt dieser bis Amselstraße und entlang von Grundstücksgrenzen über die Lerchenstraße bis zur Kreuzung Fritz-Eilers-Straße/Osterstraße. Sie folgt der Osterstraße bis zu den rückwärtigen Grenzen zwischen der Bebauung am Tweehörnweg und dem Friedhof bis zur Oldenburger Straße. Sie folgt der Oldenburger Straße bis zur Straße „Am Tennisplatz“, folgt dieser und kreuzt an der Fußgängerbrücke die BAB A 29, verläuft auf rd. 340 m in Richtung Wilhelmshaven und folgt Waldwirtschaftswegen unter Ausschluss der „Deutschen Eiche“ bis zum Dwokuhlenweg. Vom Dwokuhlenweg folgt sie Grundstücksgrenzen bis zur Einmündung der Alten Wiefelsteder Straße auf die Landesstraße L 819 (Wiefelsteder Straße).

Von dort folgt sie Parzellengrenzen bis zum Einigungsweg. Sie quert den Einigungsweg und folgt den rückwärtigen Grenzen bis zur Heidebergstraße, folgt dieser bis zum Hullenweg und läuft diesem Weg entlang. Von diesem verläuft sie entlang der Bebauungsgrenze bis zum Brunsdamm, folgt diesem bis zur Kreuzung Brunsdamm/Haidweg und verschwenkt in südliche Richtung entlang des Haidweges bis zum Knickpunkt.

Sie folgt der rückwärtigen Grenze der Bebauung bis zur Heidebergstraße, dann dieser auf rd. 100 m bis zur Gabelung mit dem Riesweg. Anschließend folgt sie den rückwärtigen Grenzen der Bebauung Riesweg und Am Knick. Sie umschließt die Talaue des „Hoge Slap“, Logemoorgraben und der Südender Leke, folgt der Grenze zum „Kleinen Herrenneuen“, überquert die BAB A 29 und folgt dem Forstwirtschaftsweg bis zur Oldenburger Straße.

Anschließend verläuft sie entlang der Oldenburger Straße bis zur Herrenneuenstraße, folgt dieser parallel bis zum Fabrikgelände des Flugzeugwerkes. Von dort folgt sie dem Riesweg bis zum Schwarzeweg, knickt von diesem in den Hackenweg ein und folgt dem Johannisweg bis zum Reitplatz. Vom Reitplatz verläuft sie entlang von Parzellengrenzen zwischen Schwarzeweg, später Wullenbergsweg und Rosenberger Straße, kreuzt die Ahrensberger Straße, den Herrenmoorweg, schließt den Wullenberg aus, umfährt das Tal der Wapel und quert das Altjührdener Moor bis zum Hullenberg. Anschließend folgt sie der Hullenhauser Straße bis zur Rosenberger Straße, kreuzt diese und folgt Parzellengrenzen bis zur Wapeldorfer Straße. Sie folgt dieser bis zum Rosenbergsweg und diesem auf rd. 230 m, von dort entlang von Parzellengrenzen bis zur Dringenburger Bäke und folgt dieser auf rd. 390 m. Anschließend schwenkt sie in östliche Richtung und folgt einem Wirtschaftsweg bis zum Achterndörper Weg, kreuzt diesen und folgt Parzellengrenzen bis zum Mitteldörper Weg, verläuft auf rd. 200 m auf diesem und verschwenkt entlang eines Parzellengrabens bis zur BAB A 29. Sie folgt der BAB A 29 bis zur Dringenburger Straße (K 130), folgt der Straßenrampe auf rd. 250 m, umschließt das Steenmoor, folgt der Bekhauser Bäke, kreuzt die BAB A 29, knickt nach Norden unter Ausschluß der Ortschaft Bekhausen und verläuft weiter bis zur Dringenburger Straße. Sie folgt der Dringenburger Straße unter teilweisem Ausschluss der Bebauung, kreuzt die Landesstraße L 825 (Wilhelmshavener Straße) bis zum Dachsweg, folgt diesem auf rd. 80 m Länge und verläuft anschließend entlang Parzellengrenzen bis zur Straße „Zwischen den Wällen“ und folgt dieser auf rd. 70 m Länge. Von hier verläuft sie entlang Parzellengrenzen bis zur Kreuzung des Schanzer Weges mit der Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven, folgt dieser in südliche Richtung bis „Grote Busch“, umschließt das Tal der Hahner Bäke bis zur Landesstraße L 825, kreuzt erneut die Bahnlinie, folgt der Hahner Bäke bis zur Straße „Blauer Baum“.

Die Grenze folgt Forstwirtschaftswegen bis zum Gut Hahn, schließt den „Sternbusch“ (teilweise) und „Butterkamp“ bis zum Kuhdamm ein, folgt der Grenze zwischen Kuhweide und Alte Möörte, folgt der Rehbäke auf rd. 230 m und verspringt in Richtung Lehmder Straße, folgt dieser und verläuft anschließend südlich des Dwoweges und schließt „Klocks Büsche“ ein.

Anschließend wird das Tal der Rehorner Bäke eingeschlossen, folgt den Parzellengrenzen zwischen „Große/Kleine Wehlen“ und „Judenkirchhof“ sowie zwischen Roggenmoor und Wehlermoor bis zum Roggenmoorweg.

Sie folgt dem Roggenmoorweg bis zur Moorbäke, dieser bis zum Wirtschaftsweg entlang dem „Untersten Busch“, verläuft entlang der südlichen Grundstücksgrenzen bis Logemanns Damm, kreuzt diesen und verläuft entlang der Parzellengrenzen bis zur Kleibroker Straße, kreuzt diese und folgt den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke zwischen Waldstraße und der Straße „Am Hang“ bis „Am Horstbusch“, folgt dieser Straße auf rd. 100 m und stößt entlang von Grundstücksgrenzen auf den Wendehammer der Lortzingstraße.

Die Grenze folgt der Lortzingstraße bis zur Händelstraße, deren Verlauf sowie dem der Bogenstraße, durchschneidet eine öffentliche Parzelle, folgt der Fabriziusstraße, Jochen-Klepper-Straße, Martin-Luther-Straße, Eichendorffstraße, der Straße „Im kühlen Grund“ und stößt entlang einer Parzellengrenze auf die Mühlenstraße. Entlang von Grundstücksgrenzen kreuzt sie die Straßen „Am Mühlenhof“ und „Am Hankhauser Busch“, quert die Hankhauser Büsche, kreuzt die Parkstraße, die Straße „Am Eichenbruch“, folgt dem Forstwirtschaftsweg und schließt das Tal der Hülsbäke ein. Kurz vor dem Wittenmoordamm knickt sie in südliche Richtung ab, schließt die Reithalle ein und stößt in Höhe Steenkampsdamm auf die Ringstraße. Sie folgt dieser auf rd. 350 m Länge und verläuft dann dazu in etwa parallel bis zum Ziegenweg. Anschließend schließt sie „Die Kämpe“ aus, um nach Einbeziehung einer weiteren Parzelle erneut auf die Ringstraße zu stoßen, quert den Bruns-Weg, folgt der Dorfstraße sowie den rückwärtigen Grundstücksgrenzen bis zum Hankhauser Weg. Anschließend verläuft sie an der südöstlichen Grenze der Grundstücke am Hankhauser Weg bis zur Loyerbergstraße, kreuzt diese, schließt den „Fickenkamp“ aus, kreuzt die Straße „Zur Schanze“ und stößt im Bereich des ehemaligen Bahndamms auf die Loyerbergstraße. Sie folgt dieser auf rd. 100 m, um dann entlang von Grundstücksgrenzen die Bundesstraße B 211 (Braker Chaussee) zu kreuzen. Weiter verläuft sie in etwa Nord-Süd-Richtung entlang von Parzellengrenzen und Forstwirtschaftswegen unter Einschluss des Tals der Butteler Bäke und Ausschluss der Ipweger Büsche bis zur Wiemkenstraße.

Sie quert diese und verläuft dann im Abstand von rd. 300 m westlich parallel zum Geestrandgraben bis zur BAB A 29 in Höhe Überführung des Ellernholtweges. Anschließend folgt sie der BAB A 29 bis zur Überführung über die Elsflether Straße.

b) Abschnitt Oldenburg-Bornhorst bis Wardenburg-Tungeln

Von der östlichen Böschung der BAB A 29 folgt die Grenze auf rd. 200 m Länge der Elsflether Straße in östliche Richtung. Sie schließt die Bebauung an der Klein Bornhorster Straße ein und quert am Wellenweg erneut die BAB A 29. Anschließend verläuft sie entlang der südlichen Grenze des BAB-Zubringers bis zum „Hohen Esch“. Sie schließt diesen aus, stößt auf den Waterender Weg und folgt diesem bis zur Donnerschweer Straße. Gegenüber der Einmündung Kleiner Kuhlenweg verläuft sie entlang von Grundstücksgrenzen unter Einschluss der Kleingärten und des Sportplatzes sowie der Tennisplätze bis zur Wehdestraße.

Sie folgt der Wehdestraße bis zur Donnerschweer Straße. Anschließend verläuft sie entlang von rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Heilwegstraße und folgt dieser bis zur Graf-Dietrich-Straße. Anschließend verläuft sie über die Graf-Dietrich-Straße, Beverbäkstraße, Kasernenstraße, Graf-Spee-Straße, erneut Graf-Dietrich-Straße, Bürgerstraße, stößt auf die Donnerschweer Straße, Kortlangstraße, Lindenstraße, quert die Nadorster Straße und folgt der Alexanderstraße bis Weskampstraße.

Von der Alexanderstraße folgt sie den Straßenzügen Weskampstraße, Röwekamp, Werbachstraße, Saarstraße, Zielgelhofstraße, kreuzt die Auguststraße, um entlang von Grundstücksgrenzen auf die Bahnlinie Oldenburg-Leer zu stoßen. Sie folgt dem Bahndamm bis zur BAB A 28, kreuzt diese an der Unterführung Jägerstraße, folgt dem Autobahndammfuß bis zur Unterführung des Johann-Justus-Weges. Sie schließt das Wäldchen am Johann-Justus-Weg ein, folgt dem Vahlenhorst bis zum Ellernbrok und diesem sowie der Südbäke, der Masurenstraße, der Allensteinstraße, der Tannenbergsstraße, der Straße Wittsfeld und schließt das Kleingartengelände bis zum Johann-Justus-Weg ein. Von dort folgt sie dem Weg bis zur Flugplatzbäke. In nordwestliche Richtung folgt sie dieser bis zum „Heidbrook“, dem Posthalterweg, kreuzt die Ammerländer Heerstraße, folgt der Straße Am Tegelbusch auf rd. 220 m, verläuft entlang einer Anliegerstraße und entlang Parzellengrenzen zur Ammerländer Heerstraße. Sie folgt dieser bis zum Drögen-Hasen-Weg, läuft diesem auf rd. 190 m entlang, folgt einem Wirtschaftsweg, schließt „Sökenshus“ ein, durchschneidet den „Hillenhorst“, schließt die Bebauung an der Ofener Bäke und Bloher Landstraße ein, kreuzt die BAB A 28 Oldenburg-Leer in Höhe des Rastplatzes, folgt dem Waldwirtschaftsweg, der Bahnlinie Oldenburg-Leer bis zum Parkplatz am Woldsee, quert den Staatsforst bis zum Damm des Haaren-Rückhaltebeckens.

Anschließend verläuft sie zwischen Haaren und Woldlinie und im Abstand von rd. 150 m parallel westlich zum Petersfehnkanal zur Woldlinie, folgt dieser bis zum Sandweg, knickt rechtwinklig ab, folgt dann dem Graben zwischen Woldlinie und Mittellinie. Anschließend verläuft sie westlich parallel zum Eichenweg im Abstand von rd. 310 m bis zur Mittellinie. Sie folgt der Mittellinie bis zum Eichenweg und diesem bis zur Wildenlohlinie. Sie folgt dieser bis rd. 210 m östlich des Rotdornweges, knickt entlang von Grundstücksgrenzen in südliche Richtung bis zum Wacholderweg ab und folgt diesem bis zum Wildenlohsdamm. Sie verläuft entlang dem Wildenlohsdamm zur Edewechter Landstraße, folgt dieser bis rd. 50 m östlich des Kavallerieweges und über Grundstücksgrenzen über den Osterkampsweg bis zum Fuchsweg, diesem auf rd. 300 m Länge und erreicht über eine Grundstücksgrenze den Wolfsbrücker Weg. Von dort folgt sie dem Verbindungsweg zwischen Wolfsbrücker Weg, Freesenweg, Sandfurter Weg zum Ansgariustiergartenweg, verläuft in gerader Verlängerung entlang von Parzellengrenzen bis zu den nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Nordmoslesfehner Straße (B 401) und kreuzt diese sowie den Küstenkanal rd. 180 m östlich des Kanalweges.

Von hier läuft sie an der Diedrich-Dannemann-Straße unter teilweisem Einschluss der südlichen Grundstücke. Rd. 530 m westlich des Querkanaals verschwenkt die Grenze in südliche Richtung, kreuzt die Achternmeerer Straße und stößt auf den Soldatenweg. In der Verlängerung folgt sie der Fürstendamm bis zur „Wiebers Riehe“.

Weiter verläuft sie entlang der „Wiebers Riehe“, des Ziegeleiweges, folgt dem Korsorsberg-Wasserzug bis zum Tungeler Damm.

Auf rd. 250 m Länge folgt sie dem Tungeler Damm, verschwenkt rechtwinklig nach Südosten und stößt auf die Lethestraße, folgt dieser sowie dem Poggenpohlweg bis rd. 320 m vor der Wardenburger Straße, kreuzt die Lethe, schließt die Ortslage Wardenburg aus und stößt bei „Südheide“ auf die Oldenburger Straße (L 870). Sie verschwenkt in nördliche Richtung, kreuzt die Oldenburger Straße unter Ausschluss des Wittkenberges, umschließt den Tillysee und stößt bei der Iburg auf die Hunte.

c) Hunte bei der Iburg bis zum Sperrwerk in Elsfleth

Die Grenze verläuft von der Iburg an in nördliche Richtung in Strommitte der Hunte bis zum Abschlagbauwerk Tungeln, folgt dem Entlastungskanal und in der Fortsetzung dem Osterburger Kanal bis zu dessen Einmündung in den Küstenkanal. Weiter verläuft sie in der Mitte des Küstenkanals und der Hunte bis zum Mittelpfeiler des Huntesperrwerks in Elsfleth.

In diesem Abschnitt grenzt der II. Oldenburgische Deichband an den I. Oldenburgischen Deichband.

- 2) Der genaue Grenzverlauf ist aus einem Übersichtsplan – Maßstab 1:50.000 - Lageplänen – Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5) – Maßstab 1:5.000 zu ersehen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Die Verkündung dieser Pläne wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen beim Landkreis Wesermarsch in Brake, der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Oldenburg und dem Landkreis Friesland in Jever aufbewahrt werden. Dort können sie von jedermann zu den üblichen Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

Brake, den xx.xx.2026

Stephan Siefken
Landrat